



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2022/260	
- öffentlich -	Datum: 10.02.2022	
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in: Kruse, Dr. Martin	
	Bearbeiter/in: Schröder, Kjell	
Anpassung der Entschädigungssatzung zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreiswehrführers		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.03.2022	Ältestenrat	Beratung
14.03.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreiswehrführers rückwirkend ab dem 01.01.2022 auf den vorgesehenen Höchstsatz gemäß § 2 Abs. 4 EntschVO^F zu erhöhen und die Entschädigungssatzung dahingehend anzupassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt stellte in seinem finalen jährlichen Prüfbericht zum Jahresabschluss des Kreisfeuerwehrverbandes fest, dass der stellvertretende Kreiswehrführer eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 50% der tatsächlichen Aufwandsentschädigung des Kreiswehrführers erhält, gleichwohl ihm eine Entschädigung i.H.v. 75% zustehen könnte. Das Gemeindeprüfungsamt weist auf die o.g. Möglichkeit der Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Kreiswehrführer hin.

Dem stellvertretenden Kreiswehrführer steht gemäß § 2 Abs. 4 EntschVO^F eine monatliche Aufwandsentschädigung zu. Diese kann bis zu 75% der tatsächlichen Aufwandsentschädigung des Kreiswehrführers (diese beträgt 945,00 € monatlich) betragen.

¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 28.03.2018.

Mit diesem Betrag werden die Kosten für Porto, Schreibmaterial, Repräsentation, Fachliteratur, Bewirtung, Arbeitszimmer und Telefonkosten abgedeckt. Der stellvertretende Kreiswehrführer erhält derzeit folgende monatliche Entschädigungszahlungen:

Art der Entschädigung	Grundlage der Zahlung	Ist-Betrag	Soll-Betrag
Aufwandsentschädigung	§ 2 Abs. 3 EntschVOFF i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 Entschädigungssatzung	472,50 €	708,75 €
	Gesamt	472,50 €	708,75 €

Zurzeit beträgt die Aufwandsentschädigung 472,50 € monatlich. Dies entspricht einer Summe von 5.670,00 € jährlich.

Sofern die Aufwandsentschädigung angehoben wird, beträgt diese monatlich 708,75 €. Dies entspricht 8.505,00 € im Jahr.

Somit entstünden dem Kreis Mehrkosten von monatlich 236,25 € bzw. 2.835,00 € jährlich.

Nach Amtsantritt des stellvertretenden Kreiswehrführers im Juni 2021 wurden für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung gemäß der Zahlen des Halbjahresberichtes 2021 des Kreisfeuerwehrverbandes 415 Stunden aufgebracht. Dies sind 59 Stunden im Monat und durchschnittlich 14,75 Stunden in der Woche, die im Ehrenamt ergänzend zur Berufsausübung anfallen.

Beispielhafte Aufgaben sind Terminwahrnehmungen wie Teilnahme an Arbeitskreisen, Amtsfeuerwehrtagen, Gespräche mit dem Fachdienst/Feuerwehrausschuss, Vorbereitung von Sitzungen und Fortbildungen und Büroarbeit.

Weiterhin wurde eine Umfrage bei den Kreisen im Land Schleswig-Holstein durchgeführt, um festzustellen, ob im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine gleichwertige Entschädigung an den stellvertretenden Kreiswehrführer, analog zu den anderen Kreisen, gezahlt wird. Diese ergab, dass bis auf zwei Kreise alle Kreise bereits den rechtlich vorgesehenen Höchstsatz an den stellvertretenden Kreiswehrführer zahlen.

Gemäß des Hinweises des Gemeindeprüfungsamtes und auf Grundlage des festgestellten Aufwandes im Ehrenamt sowie der Höhe der Entschädigungszahlung in den anderen Kreisen sollte die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreiswehrführers rückwirkend ab dem 01.01.2022 auf den Höchstsatz erhöht werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit beträgt die Aufwandsentschädigung 472,50 € monatlich. Dies entspricht einer Summe von 5.670,00 € jährlich.

Sofern die Aufwandsentschädigung angehoben wird, beträgt diese monatlich 708,75 €. Dies entspricht 8.505,00 € im Jahr.

Somit entstünden dem Kreis Mehrkosten von monatlich 236,25 € bzw. 2.835,00 € jährlich.

Durch die rückwirkende Änderung der Entschädigungssatzung ab dem 01.01.2022 entstünden dem Kreis zusätzliche Kosten in Form von Nachzahlungen wie folgt:

Januar: 236,25 €

Februar: 236,25 €

März: 236,25 €

Insgesamt: 708,75 €

Anlage/n:

1. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 14.09.2020 in der Fassung vom 25.11.2021.

2. Entwurf - Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)